

HÄUFIG GESTELLTE FRAGEN – FAQ 2023

Förderaktion E-PKW, Förderaktion Elektro-Kleinbusse und leichte Elektro-Nutzfahrzeuge, Förderaktion E-Ladeinfrastruktur, Förderaktion Elektro-Leichtfahrzeuge, Elektro-Mopeds & Elektro-Motorräder

Förderungsgegenstand und Voraussetzungen	3
1. Wer kann einreichen?.....	3
2. Ich werde mein Fahrzeug sowohl privat als auch gewerblich nutzen. Stelle ich einen Antrag als Betrieb oder als Privatperson?	3
3. Die Zulassung meines Fahrzeugs erfolgt im Ausland. Kann ich für dieses Fahrzeug eine Förderung beantragen?.....	3
4. Welche Fahrzeuge werden gefördert?	3
5. Wer kann mir Auskunft geben, in welche Fahrzeugklasse mein Wunschfahrzeug fällt?.....	3
6. Welche Ladestellen werden gefördert?	3
7. Was ist eine mobile Wallbox?	4
8. Wie setzen sich die förderungsfähigen Kosten für E-Ladestellen zusammen?.....	4
9. Welche Kosten sind für E-Ladestellen nicht förderungsfähig?.....	4
10. Was bedeutet Lastmanagement?.....	5
11. Kann eine gemietete Wallbox gefördert werden?	5
12. Werden Gebrauchtfahrzeuge oder gebrauchte Ladestellen gefördert?.....	5
13. Können Vorführ-, Service-, Funktions- oder Jungfahrzeuge (Fahrzeuge, die nur beim Händler in Betrieb waren) gefördert werden?.....	5
14. Können Elektro-Fahrzeuge auch bei „freien“ Händlern gekauft werden?.....	5
15. Wo kann man den genauen Text zum „E-Mobilitätsbonus“ finden?	6
16. Kann ein von mir als Händler an die Bank verkauftes und dann von mir selbst zurückgeleastes Fahrzeug gefördert werden („Sale-and-Lease-Back“)?	6
17. Kann ein Fahrzeug gefördert werden, das ich als Händler von einem meiner Standorte an mich selbst oder eine weitere zu meinem Autohaus gehörende Filiale verkaufe?	6
18. Können Elektro-Fahrzeuge, die im Ausland gekauft und dann selbst importiert werden, gefördert werden?.....	6
19. Wie viele Elektro-Fahrzeuge können pro Förderungsantrag eingereicht werden?	6
20. Kann ein/eine AntragstellerIn mehrere Förderungsanträge einbringen?.....	6
22. Was gilt als Strom aus erneuerbaren Energieträgern (EET)?	7
23. Ich kann das Fahrzeug an einem Firmenstandort nicht aufladen. Wie kann ich in meinem Fall den 100%igen Bezug von Ökostrom nachweisen?.....	7
24. Ich benütze zur Ladung meines Elektrofahrzeuges überwiegend eine öffentliche Ladestelle. Welche Anbieter werden anerkannt?	7
25. Kann mein Elektro-Fahrzeug auch mit einem Wechselkennzeichen ausgestattet sein?	8
Förderungshöhen und Inanspruchnahme weitere Förderungen	8
26. Wie hoch ist die Bundesförderung?	8
27. Wie hoch ist die Bundesförderung für die E-Ladeinfrastruktur?	9
28. Wie hoch muss der gewährte E-Mobilitätsbonus des Händlers sein?	9

29. Kann die Förderung auch parallel zu anderen Bundes-, Landes- oder Gemeindeförderungen beansprucht werden?..... 10

30. Kann ich mein Fahrzeug sowohl bei der privaten als auch bei der betrieblichen Förderungsaktion zur Förderung einreichen? 10

Antragstellung und Auszahlung..... 10

31. Ich habe mein Elektrofahrzeug noch nicht gekauft bzw. meine E-Ladeinfrastruktur noch nicht errichtet. Zu welchem Zeitpunkt kann/muss ich mich für die Förderung registrieren und wann muss der Antrag gestellt werden?..... 10

32. Ich habe mein Elektrofahrzeug bereits vor einigen Monaten gekauft. Kann ich hierfür noch eine Förderung beantragen? 11

33. Wie alt dürfen die Rechnung(en) der E-Ladestelle(n) sein? 11

34. Welche Daten und Unterlagen werden für die Registrierung bzw. Antragstellung benötigt? 11

35. Mein Händler gewährt mir keinen E-Mobilitätsbonus in der erforderlichen Höhe. Kann ich trotzdem eine Förderung im Rahmen der Förderaktion E-Mobilität für Betriebe erhalten? 12

36. In welchen Dateiformaten müssen die Unterlagen bei der Antragstellung über die Online-Plattform hochgeladen werden? 12

37. Wann wird die Förderung ausbezahlt? 12

38. Welche Verpflichtung habe ich nach Auszahlung der Förderung? 13

39. Kann ich mein Elektrofahrzeug vor Ablauf der Behaltefrist von vier Jahren verkaufen?..... 13

Kontakt 13

40. Wer kann mir weitere Fragen zur Förderaktion beantworten? 13

Förderungsgegenstand und Voraussetzungen

1. Wer kann einreichen?

Förderungsmittel werden für alle Unternehmen und sonstige unternehmerisch tätige Organisationen bereitgestellt. Darüber hinaus können auch öffentliche Gebietskörperschaften, Vereine und konfessionelle Einrichtungen einreichen.

2. Ich werde mein Fahrzeug sowohl privat als auch gewerblich nutzen. Stelle ich einen Antrag als Betrieb oder als Privatperson?

Nur wenn die Rechnung auf einen Betrieb lautet, kann im Rahmen dieser Förderungsaktion ein Antrag gestellt werden.

3. Die Zulassung meines Fahrzeugs erfolgt im Ausland. Kann ich für dieses Fahrzeug eine Förderung beantragen?

Nein. Die Förderaktion „E-Mobilität für Betriebe“ gilt ausschließlich für Fahrzeuge, die im Inland angemeldet werden.

4. Welche Fahrzeuge werden gefördert?

Gefördert wird die Anschaffung von neuen Fahrzeugen mit reinem Elektroantrieb in den Fahrzeugklassen:

- E-PKW der Fahrzeugklasse M1 (PHEV) und Range Extender (REX, REEV) (nur mit Kaufvertrag datiert im Zeitraum von 14.03.2022 bis 31.12.2022)
- E-PKW der Fahrzeugklasse N1 \leq 2 Tonnen höchstzulässiges Gesamtgewicht und M1 (BEV und Brennstoffzelle (FCEV)) (nur mit Kaufvertrag datiert im Zeitraum von 14.03.2022 bis 31.12.2022)
- E-PKW der Fahrzeugklasse N1 \leq 2 Tonnen höchstzulässiges Gesamtgewicht und M1 (BEV und Brennstoffzelle (FCEV)) für soziale Einrichtungen, Fahrschulen und E-Carsharing sowie E-Taxis
- E-Kleinbusse der Fahrzeugklasse M1 und zugelassen für mindestens 7+1 Personen $>$ 2,0 Tonnen höchstzulässigem Gesamtgewicht sowie E-Kleinbusse der Fahrzeugklasse M2
- Leichte E-Nutzfahrzeuge (Klasse N1 mit mehr als 2,0 Tonnen und \leq 3,5 Tonnen höchstzulässiges Gesamtgewicht)
- E-Leichtfahrzeuge (Klassen L2e, L5e, L6e und L7e)
- E-Mopeds (Klasse L1e) bzw. E-Motorräder (Klasse L3e)

5. Wer kann mir Auskunft geben, in welche Fahrzeugklasse mein Wunschfahrzeug fällt?

Bitte wenden Sie sich hierzu an den Händler/Verkäufer des Fahrzeuges.

6. Welche Ladestellen werden gefördert?

Es werden öffentlich und nicht öffentlich zugängliche Ladestellen gefördert.

Gefördert wird die Errichtung von **kommunikationsfähigen und in ein Lastmanagement integrierbare** E-Ladestellen (Standssäule bzw. Wallbox), an denen ausschließlich Strom aus erneuerbaren Energieträgern als Antriebsenergie für Elektrofahrzeuge erhältlich ist. Jeder geförderte Ladepunkt muss einzeln abgesichert

sein. Weitere Informationen zum Lastmanagement finden Sie unter Punkt 10. Die Ladestationen müssen unmittelbar mit dem Stromnetz verbunden sein (der Anschluss über einen Stecker ist nicht zulässig). Siehe hierzu auch Punkt 7.

Die öffentliche Ladestelle muss gemäß [BGBl. I Nr. 38/2018](#) zugänglich sein, d.h. auch, dass das Bezahlen für Nutzung und Strombezug ohne Vertrag mit dem Ladestellenbetreiber möglich sein muss.

Weitere Informationen dazu finden Sie unter:

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20010261>

Mobile Wallboxen und Ladekabel sind in der Förderaktion „E-Ladeinfrastruktur“ nicht förderungsfähig.

7. Was ist eine mobile Wallbox?

Eine mobile Wallbox ist eine Wallbox, die nicht unmittelbar, sondern über einen Stecker (z.B. CEE-Stecker) mit dem Stromnetz verbunden ist. Mobile Wallboxen sind nicht Gegenstand der Förderaktion und können somit nicht gefördert werden.

8. Wie setzen sich die förderungsfähigen Kosten für E-Ladestellen zusammen?

Die förderungsfähigen Kosten sind:

- Ladestelle
- Installationskosten (Material und Montagekosten für bspw. elektrische Leitungen zwischen Stromzähler des Netzbetreibers und Ladestation sowie Grabungsarbeiten), die die Ladestelle unmittelbar betreffen
- Kosten der baulichen Basisinfrastruktur (z.B. für übergeordnete intelligente Zentralsteuerung von mehreren Ladestellen)
- Planungskosten (maximal 10 % der Gesamtinvestitionskosten ohne Planung)

9. Welche Kosten sind für E-Ladestellen nicht förderungsfähig?

Nicht förderungsfähige Kosten sind:

- Mobile Wallboxen
- Gemietete Wallboxen
- Ladestationen, für die ein gesetzlicher oder behördlicher Auftrag zur Errichtung besteht
- Intelligente Ladekabel
- Kostenlos zur Verfügung gestellte Ladeinfrastruktur
- Eigenleistungen
- Netzzutritts- und zugangsgebühren
- Kosten für Trafos
- Finanzierungskosten
- Kosten für stromproduzierende Anlagen
- Neu errichtete Zuleitungen
- Softwarelizenzen
- Steckdosen aller Art
- (Hinweis)Schilder

- Reparatur- und Instandhaltungskosten
- Allfällige Abgaben und Gebühren
- Grundstücks- und Anschließungskosten
- Folierungen für die Ladestation
- Bodenmarkierungsarbeiten

10. Was bedeutet Lastmanagement?

Ein Lastmanagement ist eine Leistungsregelung für Ladestationen von Elektroautos. Die Möglichkeit zur Integration der Ladestation in ein Lastmanagement **muss** über die Kommunikationsstandards **OCPP oder Modbus** erfüllt werden.

- OCPP (Open Charge Point Protocol) ist ein Kommunikationsstandard, der die Kommunikation zwischen einer Ladestation und einem Backendsystem regelt.
- Modbus ist ein Kommunikationsprotokoll und ermöglicht den herstellerunabhängigen Anschluss von Ladestationen in ein Lastmanagementsystem.

Das bedeutet, dass die Anbindung der Ladestationen via Modbus oder OCPP in ein Lastmanagementsystem sichergestellt werden muss, und zwar so, dass die Kommunikation auch zwischen herstellerunabhängigen Systemen möglich ist (keine herstelleregebundenen Lösungen und kein PV-Überschussladen). Das gilt auch für Anlagen, die in einem ersten Ausbauschnitt nur einen Ladepunkt aufweisen, sodass eine Erweiterung jederzeit erfolgen kann. Die bloße Nachrüstbarkeit ist nicht ausreichend. Mit diesen Maßnahmen soll das netzdienliche Laden unterstützt werden. Hier finden Sie eine Liste jedenfalls [förderbarer Ladestellen](#).

11. Kann eine gemietete Wallbox gefördert werden?

Nein. Gemietete Wallboxen können nicht gefördert werden. VermieterInnen von Mietwallboxen haben jedoch die Möglichkeit einer Registrierung und Antragstellung für die Förderungsaktion „E-Ladeinfrastruktur für Betriebe“.

12. Werden Gebrauchtfahrzeuge oder gebrauchte Ladestellen gefördert?

Nein. Gebrauchtfahrzeuge und gebrauchte Ladestellen sind nicht förderungsfähig.

13. Können Vorfür-, Service-, Funktions- oder Jungfahrzeuge (Fahrzeuge, die nur beim Händler in Betrieb waren) gefördert werden?

Ja, sofern das Fahrzeug ausschließlich beim Autohändler zugelassen war, die Erstzulassung nicht länger als 12 Monate zurückliegt und keine Förderung im Rahmen des Aktionspakets „E-Mobilität“ des Bundes bereits durch den Händler für das Fahrzeug bezogen wurde.

14. Können Elektro-Fahrzeuge auch bei „freien“ Händlern gekauft werden?

Ja. Auch diese Fahrzeuge können gefördert werden, sofern die Rechnung den geforderten Informationstext „E-Mobilitätsbonus“ aufweist und der Bonusanteil des Importeurs/Sportfachhandels gewährt wurde.

15. Wo kann man den genauen Text zum „E-Mobilitätsbonus“ finden?

Den Text finden Sie im Leitfaden.

16. Kann ein von mir als Händler an die Bank verkauftes und dann von mir selbst zurückgeleastes Fahrzeug gefördert werden („Sale-and-Lease-Back“)?

Nein, ein sogenannter „Sale-and-Lease-Back“ Vorgang kann nicht gefördert werden, da die Förderung für E-PKW als Unterstützung der Käufer beim Ankauf von Fahrzeugen konzipiert ist. Bei einem „Sale-and-Lease-Back“ Vorgang handelt es sich jedoch lediglich um eine Finanzierungsform eines bereits im Eigentum des Händlers befindlichen Fahrzeuges und somit nicht um einen Eigentumsübergang („Ankauf“) von einem Verkäufer an einen Käufer, der gleichzeitig als Förderungswerber auftreten müsste.

17. Kann ein Fahrzeug gefördert werden, das ich als Händler von einem meiner Standorte an mich selbst oder eine weitere zu meinem Autohaus gehörende Filiale verkaufe?

Nein, ein Verkauf an sich selbst oder an ein zum eigenen Unternehmen gehörendes Autohaus bzw. an eine eigene Filiale kann nicht gefördert werden, da die Förderung für E-PKW als Unterstützung der Käufer beim Ankauf von Fahrzeugen konzipiert ist. Im hier beschriebenen Fall kommt es aber lediglich zu einer internen Buchung des Fahrzeugwertes sowie zur Übernahme des Fahrzeuges ins betriebliche Anlagevermögen ohne eigentlichen Geldfluss. Darüber hinaus findet kein Eigentumsübergang („Ankauf“) von einem Verkäufer an einen Käufer (der gleichzeitig als Förderungswerber auftreten müsste) statt.

18. Können Elektro-Fahrzeuge, die im Ausland gekauft und dann selbst importiert werden, gefördert werden?

Ja. Sollte ein Elektrofahrzeug bei einem ausländischen Händler gekauft und nach Österreich importiert werden, kann dieses gefördert werden, sofern die Rechnung den geforderten Informationstext „E-Mobilitätsbonus“ aufweist und der geforderte Bonus vom ausländischen Händler in korrekter Höhe gewährt und als „E-Mobilitätsbonus“ bezeichnet wurde.

19. Wie viele Elektro-Fahrzeuge können pro Förderungsantrag eingereicht werden?

Pro Antrag können 10 Fahrzeuge zur Förderung eingereicht werden.

20. Kann ein/eine AntragstellerIn mehrere Förderungsanträge einbringen?

Ja. Pro Betrieb können mehrere Förderungsanträge gestellt werden.

21. Wie erfolgt der Nachweis über den Einsatz von Strom aus 100 % erneuerbaren Energieträgern?

- a. Beim Zukauf von Strom aus erneuerbaren Energieträgern gibt es 3 Möglichkeiten des Nachweises:**
- Übermittlung einer Kopie des Stromlieferungsvertrages mit einem der Energieversorger, der taxativ im jeweils aktuellen [Stromkennungsbericht der e-control](#) in der Tabelle „Stromkennzeichnungen der evaluierten Lieferanten im Vergleich“ als „Grünstromanbieter“ (bekannte erneuerbare Energieträger = 100 %) angeführt ist

- Übermittlung des Formulars „Bestätigung des Strombezugs aus erneuerbaren Energieträgern (EET)“ unterzeichnet vom Energieversorgungsunternehmen. Sie finden das Formular unter [Bestätigung Bezug von Strom aus erneuerbaren Energieträgern](#) zum Download.
- Übermittlung einer Kopie des Vertrages über die Ladeberechtigung, sofern Ladungen hauptsächlich an öffentlich zugänglichen Ladestellen, die mit Strom aus 100 % erneuerbaren Energieträgern versorgen, erfolgen.

- b. Bei der Verwendung von Strom aus einer eigenen stromproduzierenden Anlage (z.B. PV-Anlage):**
In diesem Fall ist ein geeigneter Nachweis (z.B. Rechnung der Anlage oder Ökostrombescheid) vorzulegen. Mit dieser Anlage muss der Jahresbedarf des Elektrofahrzeuges abgedeckt werden können.

22. Was gilt als Strom aus erneuerbaren Energieträgern (EET)?

Laut § 5 Abs. 1 Ökostromgesetz gelten als „Erneuerbare Energieträger“ alle nicht fossilen Energieträger (Wind, Sonne, Erdwärme, Wellen- und Gezeitenenergie, Wasserkraft, Biomasse, Abfall mit hohem biogenem Anteil, Deponiegas, Klärgas und Biogas, einschließlich Tiermehl, Ablauge oder Klärschlamm). Auch Großwasserkraft oder importierter Strom aus Großwasserkraft gelten daher als Strom aus erneuerbaren Energieträgern.

Daher gilt: Strom, der nicht fossil oder aus Atomkraft produziert wurde, wird als Strom aus erneuerbaren Energieträgern anerkannt.

23. Ich kann das Fahrzeug an einem Firmenstandort nicht aufladen. Wie kann ich in meinem Fall den 100%igen Bezug von Ökostrom nachweisen?

Bei einem Förderungsantrag für ein Fahrzeug kann der Nachweis durch die Übermittlung eines Vertrages für die Ladeberechtigung an einer öffentlich zugänglichen Ladestelle erfolgen. Das Vertrags-Dokument ist über die Online-Plattform im Zuge der Antragstellung hochzuladen.

Betrifft der Förderungsantrag jedoch Ladeinfrastruktur, muss der Nachweis, für den der Ladeinfrastruktur zugeordneten Zählpunkt, erbracht werden.

24. Ich benütze zur Ladung meines Elektrofahrzeuges überwiegend eine öffentliche Ladestelle. Welche Anbieter werden anerkannt?

Die Verträge mit folgenden Anbietern werden derzeit anerkannt, da sie Strom aus ausschließlich erneuerbaren Energieträgern verwenden: da emobil (Ladekarte), ELLA, e-mobility graz, Energie AG (Ladekarte), Energie Burgenland (Tanke E-Mobilitätskarte), Energie Baden-Württemberg (EnBW mobility+), Energie Graz (Ladekarte), Energie Steiermark (E-Mobilitätskarte), EVN (Strom-Tankkarte), Genol Vertriebssysteme GmbH (Genol+ Card), IKB e-mobil (Ladekarte), Kelag (Ladekarte), Land Kärnten (Lebensland), Linz AG (Will Laden), ÖAMTC (ePower), OMV (e-mobility card / Routex), Salzburg AG (E-Auto Ladekarte), smatrics, Stadtwerke Judenburg (e-mobilitätskarte), STW Stadtwerke Klagenfurt (STW-Kundenkarte), TIWAG (Ladekarte), VKW (Vlotte-Ladekarte), Wien Energie (Tanke).

25. Kann mein Elektro-Fahrzeug auch mit einem Wechselkennzeichen ausgestattet sein?

Ja. Die Verwendung eines Wechselkennzeichens ist möglich.

Förderungshöhen und Inanspruchnahme weitere Förderungen

26. Wie hoch ist die Bundesförderung?

E-PKW (BEV und Brennstoffzelle (FCEV)) nur mit Kaufvertrag datiert im Zeitraum von 14.03.2022 bis 31.12.2022	1.000 Euro ¹ / Fahrzeug
E-PKW (PHEV) und Range Extender (REX, REEV) nur mit Kaufvertrag datiert im Zeitraum von 14.03.2022 bis 31.12.2022	500 Euro ¹ / Fahrzeug
E-PKW (BEV und Brennstoffzelle (FCEV)) für soziale Einrichtungen, Fahrschulen und E-Carsharing sowie E-Taxis	1.000 Euro ¹ / Fahrzeug
E-Leichtfahrzeug	1.300 Euro / Fahrzeug
E-Kleinbus M1 > 2,0 t und ≤ 2,5 t (mind. 7+1 Personen)	4.000 Euro ¹ / Fahrzeug
E-Kleinbus M1 > 2,5 t und ≤ 3,5 t (mind. 7+1 Personen)	8.000 Euro ¹ / Fahrzeug
E-Kleinbus M2	18.000 Euro ¹ / Fahrzeug
Leichtes E-Nutzfahrzeug N1 > 2,0 t und ≤ 2,5 t	4.000 Euro ¹ / Fahrzeug
Leichtes E-Nutzfahrzeug N1 > 2,5 t und ≤ 3,5 t	8.000 Euro ¹ / Fahrzeug
E-Motorrad L3e ≤ 11 kW (15 PS)	700 Euro ¹ / Fahrzeug
E-Motorrad L3e > 11 kW (15 PS)	1.400 Euro ¹ / Fahrzeug
E-Moped	450 Euro ¹ / Fahrzeug

¹ Sofern der E-Mobilitäts-Bonus durch den Importeur in der entsprechenden Höhe gewährt wurde.

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss ausbezahlt und ist mit 30 % der Netto-Anschaffungskosten begrenzt. Bei geringen Investitionskosten ist daher eine Reduzierung der oben angeführten Pauschalbeträge möglich. Sonderausstattungen, Auflastungen, Umbauten und Typisierungen sind nicht förderungsfähig.

27. Wie hoch ist die Bundesförderung für die E-Ladeinfrastruktur?

Art der Ladeinfrastruktur	öffentlich zugänglich	Pauschalförderung netto in Euro pro Ladepunkt
AC-Normalladepunkt 11 - <= 22 kW	Ja	2.500
DC-Schnellladen < 100 kW	Ja	15.000
Schnellladen ab 100 kW	Ja	30.000
AC-Normalladepunkt <= 22 kW	Nein	900
DC-Schnellladepunkt < 50 kW	Nein	4.000
DC-Schnellladepunkt >= 50 kW < 100 kW	Nein	10.000
DC-Schnellladepunkt >= 100 kW	Nein	20.000

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss (De-Minimis) ausbezahlt und ist mit 30 % der Netto-Anschaffungskosten begrenzt. Bei geringen Investitionskosten ist daher eine Reduzierung der oben angeführten Pauschalbeträge möglich.

Beispiele:

- Die Gesamtkosten zur Errichtung der E-Ladeinfrastruktur betragen 15.000 Euro netto. Installiert werden zwei DC-Schnelllader kleiner 100 kW, welche öffentlich zugänglich sind. Die Pauschalförderung würde jeweils 15.000 Euro betragen, wird jedoch mit 30 % der Netto-Gesamtkosten begrenzt. Dadurch ergibt sich eine Förderung von 4.500 Euro, da die Förderung mit 30 % der umweltrelevanten Netto-Investitionskosten begrenzt ist.
- Die Netto-Gesamtkosten zur Errichtung der E-Ladeinfrastruktur betragen 150.000 Euro netto. Installiert werden zwei DC-Schnelllader kleiner 100 kW, welche öffentlich zugänglich sind. Die Pauschalförderung beträgt jeweils 15.000 Euro (insgesamt 30.000 Euro). 30 % der Netto-Gesamtkosten betragen 45.000 Euro. In diesem Fall wird die Pauschale von 30.000 Euro gewährt.

28. Wie hoch muss der gewährte E-Mobilitätsbonus des Händlers sein?

Die Mindesthöhen des erforderlichen E-Mobilitätsbonus für Antragstellungen finden Sie in der nachstehenden Tabelle:

E-PKW (BEV und Brennstoffzelle (FCEV))	1.000 Euro / Fahrzeug
E-PKW (PHEV) und Range Extender (REX, REEV)	500 Euro / Fahrzeug
Elektro-Leichtfahrzeug	0 Euro
E-Kleinbus	2.000 Euro / Fahrzeug
Leichtes E-Nutzfahrzeug	2.000 Euro / Fahrzeug
E-Motorrad	500 Euro / Fahrzeug
E-Moped	350 Euro / Fahrzeug

29. Kann die Förderung auch parallel zu anderen Bundes-, Landes- oder Gemeindeförderungen beansprucht werden?

Die Bundesförderung für „E-Mobilität für Betriebe“ kann nicht mit anderen Bundesförderungen kombiniert werden. Etwaige Förderungen der Bundesländer oder Gemeinden können zusätzlich in Anspruch genommen werden. Für das Bundesland Tirol wickelt die Kommunalkredit Public Consulting GmbH (KPC) die zusätzliche Landesförderung für bestimmte Elektrofahrzeuge ab. Wenn Ihr Fahrzeug in Tirol angemeldet ist, wird Ihr Förderungsantrag automatisch gemäß den Förderungskriterien des Bundeslandes geprüft und gegebenenfalls zur Genehmigung weitergeleitet. Sie müssen keinen separaten Förderungsantrag stellen.

30. Kann ich mein Fahrzeug sowohl bei der privaten als auch bei der betrieblichen Förderungsaktion zur Förderung einreichen?

Nein. Für das beantragte Fahrzeug kann nur ein Förderungsantrag nach einem Bundesförderungsprogramm (privat oder betrieblich) gestellt werden. Welche Förderungsaktion für Ihr Fahrzeug zutreffend ist, richtet sich nach dem Rechnungsadressat. Siehe dazu auch Frage 2.

Antragstellung und Auszahlung

31. Ich habe mein Elektrofahrzeug noch nicht gekauft bzw. meine E-Ladeinfrastruktur noch nicht errichtet. Zu welchem Zeitpunkt kann/muss ich mich für die Förderung registrieren und wann muss der Antrag gestellt werden?

Schritt 1 - Registrierung:

Eine Registrierung ist ausschließlich über die Online-Plattform möglich. Bitte beachten Sie, dass die Registrierung erst zu jenem Zeitpunkt erfolgen sollte, ab dem sichergestellt ist, dass die Antragstellung innerhalb der 36-wöchigen Frist ab Registrierung erfolgen kann und alle für die Antragstellung notwendigen Unterlagen innerhalb dieser Frist vorliegen. Das Einplanen eines Zeitpuffers wird empfohlen, d.h. registrieren

Sie sich erst, wenn Sie sicher sind, dass Ihr Elektrofahrzeug innerhalb der nächsten 36 Wochen geliefert, zugelassen und bezahlt wird. Das Förderungsbudget ist mit erfolgreichem Abschluss der Registrierung reserviert. Sollte eine Antragstellung innerhalb der 36 Wochen nicht erfolgen, verfällt die Registrierung.

Schritt 2 - **Antragstellung** über die Online-Plattform (im Zuge der Registrierung erhalten Sie Ihren individuellen Zugangslink zur Plattform):

Die Antragstellung ist nach Anschaffung, Bezahlung und ggf. Zulassung des Fahrzeuges bzw. nach Errichtung der Ladeinfrastruktur und Bezahlung der E-Ladestelle möglich, da die notwendigen Nachweise erst dann vorliegen (Zulassungsbescheinigung, Rechnung(en), etc.)

Spätestens neun Monate nach Rechnungslegung und innerhalb 36 Wochen nach Registrierung ist die Antragstellung durchzuführen. Beachten Sie hierzu die im Registrierungs-E-Mail angegebene Frist zur Antragstellung.

32. Ich habe mein Elektrofahrzeug bereits vor einigen Monaten gekauft. Kann ich hierfür noch eine Förderung beantragen?

Das Rechnungsdatum darf zum Zeitpunkt der Antragstellung (Schritt 2) nicht länger als 9 Monate zurückliegen. Wurde das Elektrofahrzeug bereits vor Durchführung der Registrierung gekauft, endet die Frist zur Antragstellung nach 9 Monaten ab Rechnungsdatum. Bitte beachten Sie, dass der Abschluss des Kaufvertrags nicht als Kauf in diesem Sinne gilt.

Beispiel: Bei einer Registrierung am 01.03.2023 kann bis spätestens 08.11.2023 (36 Wochen) ein Antrag auf Förderung gestellt werden. Wurde das Fahrzeug aber bereits am 12.10.2022 gekauft (Rechnungsdatum 12.10.2022) muss bis spätestens 12.07.2023 die Antragstellung durchgeführt werden.

Antragstellung:

- Jedenfalls nach Anschaffung, Bezahlung und gegebenenfalls nach der Zulassung des Fahrzeuges
- Spätestens neun Monate nach Rechnungslegung

33. Wie alt dürfen die Rechnung(en) der E-Ladestelle(n) sein?

Das Ausstellungsdatum der Rechnung(en) darf zum Zeitpunkt der Antragstellung (Schritt 2) nicht länger als 9 Monate zurückliegen. Es gilt die letzte Rechnung, die dieses Projekt betrifft (wird die Ladestelle z.B. früher gekauft, kann auch die Rechnung der Installation für den neunmonatigen Zeitraum herangezogen werden).

34. Welche Daten und Unterlagen werden für die Registrierung bzw. Antragstellung benötigt?

Registrierung:

- Vor- und Nachname, Geburtsdatum, Postadresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse
- Art des Elektrofahrzeuges bzw. Art der Ladestelle, voraussichtliches Lieferdatum bzw. Rechnungsdatum

Antragstellung:

- Unterfertigtes Formular „Förderungsabrechnung“
- Rechnung(en) für die E-Ladestelle(n) bzw. eine Rechnung für das Elektrofahrzeug inklusive Informationstext „E-Mobilitätsbonus“ und Abzug des E-Mobilitätsbonusanteils des Importeurs in korrekter Höhe. Bitte beachten Sie, dass dieser Abzug als „E-Mobilitätsbonus“ (und NICHT als Rabatt, Nachlass o.ä.) bezeichnet sein muss.
- Im Falle einer Leasingfinanzierung: Leasingvertrag bzw. für Elektrofahrzeuge der Leasingvertrag inkl. Informationstext „E-Mobilitätsbonus“; in diesen Fällen ist der Nachweis einer Depotzahlung bzw. Vorauszahlung zumindest in der Höhe der Förderung verpflichtend. Im Falle der Beanspruchung einer Landesförderung muss die erfolgte Depotzahlung bzw. Vorauszahlung mindestens so hoch sein, wie Bundes- und Landesförderung in Summe betragen.
- Im Falle der Förderaktion „E-PKW“, „Elektro-Leichtfahrzeuge, Elektro-Mopeds & Elektro-Motorräder“ sowie der Förderaktion „Elektro-Kleinbusse und leichte Elektro-Nutzfahrzeuge“ die Zulassungsbescheinigung des Fahrzeuges (gelber Zulassungsschein – lange Version der technischen Daten).
- Nachweis über den [Einsatz von Strom aus ausschließlich erneuerbaren Energieträgern \(EET\)](#).
- Für E-PKW (außer für soziale Einrichtungen, Fahrschulen und E-Carsharing sowie E-Taxis): Kaufvertrag, der im Zeitraum von 14.03.2022 – 31.12.2022 abgeschlossen wurde. Jedes Rechnungsdatum der übermittelten Rechnungen darf zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht mehr als neun Monate zurückliegen.

Die Dokumente und Nachweise sind über die Online-Plattform als Scans hochzuladen.

35. Mein Händler gewährt mir keinen E-Mobilitätsbonus in der erforderlichen Höhe. Kann ich trotzdem eine Förderung im Rahmen der Förderaktion E-Mobilität für Betriebe erhalten?

Nein. Eine Förderung ist nur möglich, wenn auch Ihr Händler den E-Mobilitätsbonus in der erforderlichen Höhe gewährt hat und wenn der vollständige Text für den E-Mobilitätsbonus auf der Rechnung angeführt ist. **Ausnahmen stellen die Förderungen der vierrädrigen E-Leichtfahrzeuge sowie der E-Ladestellen dar.** Für die Zulassungsklassen L2e, L5e, L6e und L7e ist kein E-Mobilitätsbonus durch den Händler erforderlich.

36. In welchen Dateiformaten müssen die Unterlagen bei der Antragstellung über die Online-Plattform hochgeladen werden?

Die erforderlichen Unterlagen können im Dateiformat .pdf, .tif, oder .jpg auf der Online-Plattform hochgeladen werden und dürfen pro Datei nicht größer als 5 MB sein. Sollte kein Scanner zur Verfügung stehen, können die Unterlagen auch per Kamera oder Smartphone abfotografiert und hochgeladen werden.

37. Wann wird die Förderung ausbezahlt?

Nach positiver Prüfung des vollständig eingelangten Förderungsantrages und nach erfolgter Genehmigung durch das Präsidium des Klima- und Energiefonds wird ein Auszahlungsbrief übermittelt. Dieses Schreiben enthält Informationen über etwaige folgende Schritte und über Pflichten des Antragstellers sowie über den Zeitpunkt der Auszahlung der Förderungsmittel.

38. Welche Verpflichtung habe ich nach Auszahlung der Förderung?

Das Fahrzeug / die Ladeinfrastruktur ist zumindest vier Jahre in Betrieb zu halten und mit Strom aus 100 % erneuerbaren Energieträgern zu betreiben. Die Einhaltung dieser Verpflichtung wird seitens der Abwicklungsstelle stichprobenartig kontrolliert. Sollte das Fahrzeug vor der Behaltefrist von vier Jahren außer Betrieb genommen werden (z.B. Totalschaden nach einem Unfall), so ist dies schriftlich der KPC zu melden.

39. Kann ich mein Elektrofahrzeug vor Ablauf der Behaltefrist von vier Jahren verkaufen?

Jede Änderung das geförderte Fahrzeug / die geförderte Ladeinfrastruktur betreffend ist der Abwicklungsstelle per E-Mail (e-mobilitaet@kommunalkredit.at) unter Angabe der Antragsnummer mitzuteilen. Über eine (aliquote) Rückzahlung der Förderung entscheidet der Fördergeber im Einzelfall.

Kontakt

40. Wer kann mir weitere Fragen zur Förderaktion beantworten?

Für weitere Auskünfte stehen Ihnen die MitarbeiterInnen der KPC gerne beratend zur Seite.

Serviceteam E-Mobilität

Kommunalkredit Public Consulting GmbH Türkenstraße 9 | 1090 Wien

Tel.: +43 (0)1/31 6 31 – 747 | Fax: +43 (0) 1/31 6 31 – 104

[e-mobilitaet\(at\)kommunalkredit.at](mailto:e-mobilitaet(at)kommunalkredit.at)